

# RS Vwgh 2001/7/27 2001/08/0069

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.2001

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ABGB §1313a;

ASVG §35 Abs3;

ASVG §67 Abs10;

## Rechtssatz

Hat der Geschäftsführer der GmbH nicht behauptet, einen Vertreter iSd§ 35 Abs 3 ASVG bestellt zu haben, so muss er sich bei Erfüllung der gegenüber der Gebietskrankenkasse konkret bestehenden Verpflichtungen ein allfälliges Verschulden der Kanzlei, bei welcher die Buchführung erfolgte und der offenbar auch der Verkehr mit der Gebietskrankenkasse oblag, nach den Grundsätzen über die Haftung für Erfüllungsgehilfen zurechnen lassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001080069.X02

## Im RIS seit

28.12.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.06.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)